

Falldefinitionen:

Varizellen: Klinisches Bild vereinbar mit Windpocken mit Exanthem an Haut oder Schleimhaut bei gleichzeitig vorhandenen Papeln, Bläschen bzw. Pusteln und Schorf

Varizellen bei = 20-Jährigen: Auftreten eines klinischen Bildes vereinbar mit Windpocken, wie oben beschrieben, bei Personen die das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Komplikationen der Varizellen: Es sollen nur schwere Komplikationen erfasst werden. Als schwere Komplikationen sind solche einzustufen:

- a) die zu einer Hospitalisierung führen;
- b) die zu einer Therapie mit oraler bzw. parenteraler **Antibiotika-** oder **Virostatikagabe** führen;
- c) die mit neurologischen Symptomen einhergehen (wie z. B. zerebellare Ataxie, Meningismus, aseptische Meningitis, Enzephalitis, Myelitis, Guillan-Barré-Syndrom, Reye-Syndrom, u. a.);
- d) die andere Organe wie Lunge, Herz, Niere, Leber, Augen und/oder Gelenke in Mitleidenschaft ziehen (Pneumonie, Myokarditis, Nephritis bzw. Glomerulonephritis, Hepatitis mit/ohne Reye-Syndrom, Hornhautläsionen, Arthritis);
- e) die mit einer Senkung der Thrombozytenzahl unterhalb des Normbereiches (entsprechend Alter und Geschlecht) einhergehen.

Varizellen nach Varizellen-Impfung: Auftreten eines klinischen Bildes vereinbar mit Windpocken, wie oben beschrieben, bei Patienten die bereits mindestens 1x eine Varizellen-Impfung erhalten haben, unabhängig vom Zeitintervall zwischen Impfung und Erkrankung.

Herpes zoster: Auftreten eines auf das Versorgungsgebiet eines Spinalnervs oder Hirnnervs beschränkten bläschenförmigen Exanthems, begleitet von mindestens einem weiteren der folgenden Symptome: schmerzhafte Neuralgie des betroffenen Bereichs, Fieber, Appetitlosigkeit, Gliederschmerzen, Brennen oder Juckreiz am Ort des Auftretens.

Herpes zoster nach Varizellen-Impfung: Auftreten eines klinischen Bildes vereinbar mit Herpes zoster wie oben beschrieben, bei einem gegen Varizellen Geimpften, unabhängig vom Zeitintervall zwischen Impfung und Erkrankung.

Hinweis: Die Meldung an die AGMV ersetzt nicht die Meldung einer Impfnebenwirkung gemäß IfSG § 6 Abs.3 an das zuständige Gesundheitsamt.

An die AGMV gemeldete Fälle von Durchbruchserkrankungen (≥ 42 Tage nach Impfung) bei gegen Varizellen Geimpften werden ohne Angabe des meldenden Arztes an den Hersteller weitergeleitet.